KANTON NIDWALDEN
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION ARBEITSAMT
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 54, www.nw.ch

Bewilligungspflichtige Aktivitäten (nach Art. 1 Abs. 2 und 3 RiskG sowie Art. 1 und 3 RiskV)
gültig per 1. Mai 2019

Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze	L
Schneeschuhtouren	WT3
Variantenabfahrten	WS
Begehen von Klettersteigen	immer bewilligungspflichtig
Eisfall- und Steileisklettern	immer bewilligungspflichtig
Klettern in Fels	ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen
Canyoning	immer bewilligungspflichtig
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Kanufahrt	Wildwasser III
Bungee-Jumping	bewilligungspflichtig mit Ausnahme von bewilligten Schaustellern

Personen mit Fachausweis
Bewilligungen (Gültigkeit 4 Jahre) werden für folgende Berufe ausgestellt:

Ausbildung	Voraussetzung	Berechtigung
Bergführer Bergführerin	- Eidg. Fachausweis von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	- Hochtouren - Alpinwandern - Ski- und Snowboardtouren - Schneeschuhtouren - Variantenabfahrten - Begehen von Klettersteigen - Eisfall- und Steileisklettern - Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten
Bergführer-Aspirant Bergführer-Aspirantin	- Aspirantenkurs des SBV oder von der IVBV anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	wie Bergführer direkte oder indirekte Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers
Bergführer und Bergführerin mit Canyoning	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	- zusätzlich Canyoning / braucht Zusatzausbildung

Kanulehrer / Kanulehrerin	- Eidg. Fachausweis nach Art. 43 BBG[6] oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	- Befahren von Fliessgewässern, die einen Schwierigkeitsgrad von Wildwasser III und mehr aufweisen (Anhang 3 der RiskV [SR 935.911])
Kletterlehrer Kletterlehrerin	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	- Klettern im Felsen ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge - Mit Zusatzausbildung gem. Art. 3 Ziff. 1 Bst.f, Begehen von Klettersteigen - Einschränkungen gemäss Art. 6 RiskV
Schneesportlehrer Schneesportlehrerin	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	- Ski- und Snowboardtouren max. Schwierigkeitsgrad WS - Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3 - Variantenabfahrten max. Schwierigkeitsgrad S, sofern keine Absturzgefahr besteht - Einschränkungen gemäss Art. 7 RiskV
Snowboard-Instructor	- Ausbildung SSBS Snowboard-Instructor; Kursbestätigung SSBS, durch zuständige Person SSBS handschriftlich unterzeichnet! - Zusatzmodul "Varianten & Touren" - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	- Snowboardtouren max. Schwierigkeitsgrad S, sofern keine Absturzgefahr besteht - Einschränkungen gemäss Art. 7 RiskV
Wanderleiter Wanderleiterin	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	- Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3 - Mit Zusatzausbildung das Führen in schwierigem Gelände bis T4 - Einschränkungen gemäss Art. 8 RiskV

Fach- und Fähigkeitsausweise können hier erlangt werden:
IVBV: Internationale Vereinigung der Bergführerverbände Homepage IVBV

SBV Schweizerischer Bergführerverband Homepage SBV

Zertifizierte Unternehmen (juristische Personen oder Einzelpersonen)
Für folgende Aktivitäten werden Bewilligungen an zertifizierte Unternehmen ausgestellt:

Aktivitäten	Voraussetzungen
Canyoning River-Rafting Wildwasserfahrt Bungee-Jumping	- Zertifizierung (nach Norm EN ISO/IEC 17021.1:2015) gemäss Art. 11 folgende; Risikoaktivitätenverordnung SR 935.911 - Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG - Berufshaftpflichtversicherung

Aktuelle Zertifizierungsstelle ist die SGS Société Générale de Surveillance SA Homepage SGS

Stand: 13. Februar 2020

Gewerbsmässigkeit
Sämtliche gegen Entgelt angebotenen Risikoaktivitäten werden als gewerbsmässig im Sinne der Risikoaktivitätengesetzgebung betrachtet.

Sorgfaltspflichten
Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Vorgaben von Art. 2 RiskG und die Auflagen gemäss den Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Bewilligungsverfahren
Das Gesuch ist mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Der Bewilligungsentscheid wird innert 10 Tagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs zugestellt. Die Bewilligungsinhaber werden in einem öffentlichen Verzeichnis auf der Homepage des Bundesamtes für Sport publiziert.

Meldeverfahren
Ausländer bzw. ausländische Anbieter, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben, müssen vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht beim SBFI erfüllen. Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFI sind gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einsätze über das Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration (SEM) für die kurzfristige Erwerbstätigkeit anzumelden. Gemäss Art. 6 der Entsendeverordnung muss das SEM-Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA erst ab dem 9. Tag Erwerbstätigkeit benutzt werden. Dies bedeutet, dass das Meldeverfahren des SBFI immer vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz durchgeführt werden muss, das Meldeverfahren beim SEM jedoch erst ab einer Erwerbsmässigkeit von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr.